



BUND Berlin e.V. · Crellestraße 35 · 10827 Berlin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

An die
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr. 6

Landesverband
Berlin e.V. (BUND Berlin)

10179 Berlin

Andreas Jarfe
Landesgeschäftsführer
(Tel) (030) 78 79 00 – 55
(Fax) (030) 78 79 00 – 28
jarfe@BUND-Berlin.de

Berlin, den 21.02.2011

Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) und zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des oben bezeichneten Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.6 b) Spalte 1 sowie Nr. 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV erhebe ich folgende Einwendungen:

Vorbemerkung

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Planungen der BSR zur Errichtung einer Anlage zur biologischen Behandlung getrennt erfasster kommunaler Bioabfälle.

Seit Jahren kritisiert der BUND Berlin aus Klima- und Umweltschutzgründen die immer noch praktizierte Verwertung Berliner Bioabfälle in Brandenburger Einfach-Kompostierungsanlagen, die überwiegend nicht dem Stand der Technik entsprechen bzw. nicht TA Luft konform sind und durch Methan- und Lachgasemissionen erheblich zur Klimabelastung beitragen. Durch die Inbetriebnahme einer Bioabfallvergärungsanlage durch das landeseigene Unternehmen BSR sollte diese Klimabelastung endlich beendet werden.

Anschrift:
BUND Umweltzentrum
Crellestraße 35
10827 Berlin-Schöneberg
Telefon: 030 / 78 79 00-0
Telefax: 030 / 78 79 00-18
E-Mail: kontakt@BUND-Berlin.de
<http://www.BUND-Berlin.de>

Geschäftskonto: Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00 Konto-Nr. 33 2 33 00
Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Berlin
BLZ 100 205 00 Konto-Nr. 32 888 00

Erbschaften an den BUND Berlin e.V. sind nach §13 ErbStG von der Erbschaftssteuer befreit
(Für weitere Informationen bitte E-Mail an: erbschaftsratgeber@BUND-Berlin.de)

Anerkannter Naturschutzverband nach §60 Bundesnaturschutzgesetz

Verkehrsbindung:
U7 Kleistpark
S1 Julius-Leber-Brücke
Bus: 104/106/187/204/
M48/M85
Öffnungszeiten:
Mo-Do: 10-12, 14-17 Uhr
Fr: 10-13 Uhr

Der BUND bedauert daher, dass von der offiziellen Ankündigung der BSR zur Planung der Anlage bis zur Auslegung der Genehmigungsunterlagen mehr als drei Jahre vergangen sind. Ursprünglich war für die Anlage eine Inbetriebnahme bereits für Mitte 2010 vorgesehen, was auch den Vorgaben des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 6. Dez. 2007 zur „Optimierung der Sammlung und Verwertung von Bioabfall in Berlin“ entsprochen hätte.¹ Die nun absehbare Verzögerung bedeutet weitere Jahre vermeidbarer Emissionen von Methan und Lachgas durch Kompostierung in den kritisierten Brandenburger Anlagen, die auch der Akzeptanz der Bioabfallverwertung in Berlin schaden.

Neben einer zügigen Anlagenrealisierung als Ersatz für die Einfachkompostierung in Brandenburg ist die zukünftige Umwelt- und Klimaentlastung durch die Verwertung von Berliner Bioabfällen maßgeblich davon abhängig, welche Klimaentlastung durch die geplante Biogasanlage erreicht werden kann.

An die geplante Anlage stellt der BUND hinsichtlich der Klimaentlastung besonders hohe Ansprüche, da die hier beantragte Biogasanlage von dem landeseigenen Betrieb BSR geplant und betrieben wird und somit neben den selbstverständlichen rechtlichen Mindestanforderungen auch der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Rahmen der Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich einer optimierten Klimaentlastung, gerecht werden muss. Vor allem die Klimaentlastung begründet auch die getrennte Erfassung und Verwertung von Bioabfällen, die andernfalls auch mit dem Restmüll in der Müllverbrennung der BSR mit entsorgt werden könnten.

Ihre Vorbildfunktion kann die vorgelegte Anlagenplanung der BSR in verschiedenen Punkten leider nicht erfüllen. Aus Sicht des BUND entspricht die Anlage gemäß Planung zum Teil nicht einmal dem erforderlichen Stand der Technik und ist deshalb in der beantragten Form nicht genehmigungsfähig. Der BUND geht im Rahmen der vorliegenden Einwendung im Genehmigungsverfahren auf einzelne Punkte näher ein.

Der Abgeordnetenhausbeschluss zur Optimierung der Bioabfallsammlung von 2007 (Dr. 16/1033) verpflichtet Senat und BSR neben der Verpflichtung zum Anlagenbau auch zur Ausweitung der Bioabfallsammlung mit dem Ziel, die erfasste Menge auf 100.000 Tonnen pro Jahr zu steigern. Der aktuell vorliegende Senatsbeschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes für das Land Berlin (Drs. 16/3430, S. 60) konkretisiert diese Planung und legt für die Erreichung des Mengenziels – wie vom BUND bereits seit langer Zeit gefordert – ein verbindliches Zeitziel fest.

Im Jahr 2013 werden hiernach 100.000 Tonnen getrennt gesammelte Bioabfälle durch die BSR zu verwerten sein. Entsprechend diesem Ziel hatte die BSR den zeitgleichen Bau von zwei Biogasanlagen angekündigt, wobei die zweite BSR-Biogasanlage am bereits ausgewählten Standort Nord in Berlin-Marzahn nach Kenntnis des BUND und entgegen den Ankündigungen z.B. im genannten Bericht an das Abgeordnetenhaus (Drs. 16/1558), bisher weder ausgeplant noch vergeben ist.

Es ist deshalb bereits heute davon auszugehen, dass die Vorgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes 2010, bis zum Jahr 2013 in Berlin 100.000 Tonnen Bioabfälle getrennt zu sammeln und diese in den zwischenzeitlich in Betrieb genommenen BSR-eigenen Anlagen hochwertig zu verwerten, von der BSR nicht eingehalten werden kann.

¹ Zwischenbericht zum Abgeordnetenhausbeschluss (Drs. 16/1033 vom 6.12.2007), Drucksache 16/1558 vom 18.6.2008

1. BE 01 und 02 – Annahme und Aufbereitung

Für die Anlieferung der getrennt gesammelten Bioabfälle werden gemäß der Kurzbeschreibung, S. 11, zwischen 42 und 45 Anlieferfahrzeuge pro Tag veranschlagt. Die Anlieferung erfolgt werktäglich in einem Zeitfenster von 7.00 – 16.00. Nach Kapitel 3.2.1 der Antragsunterlagen stehen für die Anlieferung lediglich drei Tore zur gleichzeitigen Annahme des Bioabfalls zur Verfügung.

In den Planungsunterlagen fehlt eine Darstellung der zu erwartenden zeitlichen Verteilung der Liefervorgänge. Diese erfolgen i.d.R. nicht gleichmäßig über den Tag verteilt, sondern haben ihre Spitzen im Verlauf des Vormittags bzw. mit Abschluss der Sammel Touren um die Mittagszeit. Aus den Genehmigungsunterlagen ist nicht ersichtlich, wie die BSR zukünftig die Anlieferung der Bioabfälle über den Tag verteilen will.

Für die Beurteilung der Anlieferungsplanung, der Verkehrsbelastung und vor allem der damit verbundenen Umweltauswirkungen (insbesondere Gerüche) müsste spätestens beim Erörterungstermin von der BSR eine detaillierte Betrachtung der Lieferverteilung ergänzt werden. Ggf. ist eine Erhöhung der Anzahl der Liefertore zu prüfen bzw. im Genehmigungsbescheid vorzugeben, um Stauungen von beladenen Bioabfallfahrzeugen an der Anlage zu vermeiden.

2. BE 03 – Trockenvergärung

Die zwei lt. Anlagenplanung vorgesehenen Pfropfenstromreaktoren arbeiten quasi-kontinuierlich, werden also automatisch beschickt, während vergorenes Substrat diskontinuierlich ausgetragen wird.

Nachts und am Sonntag ist entsprechend Kap. 3.3.1 kein Betriebspersonal vor Ort. Bereits aus grundsätzlichen sicherheitstechnischen Erwägungen (*vgl. unten Nr. 9.1*) für den Betrieb solcher Anlagen ist jedoch unbedingt auch Nachts die Anwesenheit eines fachkundigen Mitarbeiters vorzusehen.

Für den Fall der hier geplanten Anlage gilt dies in besonderem Umfang, da durch die unmittelbare Nähe zum benachbarten Tanklager ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht. Außerdem ist die Anlage wegen ihrem im Vergleich zu anderen Vergärungsanlagen hohen Durchsatz und der innerstädtischen Lage sicherheitstechnisch besonderen Anforderungen zu unterwerfen. Gegenmaßnahmen bei Störfällen gerade in Prozessen, die auch über Nacht laufen, wie die Beschickung der Fermenter und die Fortführung angefahrener Entwässerungsvorgänge müssen sofort und nicht erst nach Anfahrt eines Mitarbeiters aus der Rufbereitschaft ergriffen werden können.

3. BE 04 – Gärresteentwässerung

Laut Anlagenplanung, Kap. 3, S. 8, ist es geplant, die Flüssigphase abzutrennen und teilweise innerhalb der Anlage zu verwenden. Die überschüssige Flüssigphase soll in Speichertanks zwischengelagert werden und als flüssiger Gärrest verwertet werden (*vgl. unten Nr. 6*).

Die Entleerung der Speicher in Tankwagen zum Abtransport der flüssigen Gärreste soll unter freiem Himmel über Tankstutzen stattfinden. Durch Leckagen beim Pumpvorgang an den LKW entstehen hohe Geruchsintensitäten, weswegen der BUND auch für diesen Anlagenteil im Zuge des Genehmigungsverfahrens eine Einhausung mit Luftabsaugung fordert. Es sei in diesem Zusammenhang auch auf die BSR-eigene Zielsetzung gemäß Kurzbeschreibung, S. 9., verwiesen, wonach zur Einhaltung der „Irrelevanzgrenzen“ nach

TA Luft sämtliche Emissionen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Diese Zielsetzung erfüllt die Anlagenplanung an dieser Stelle nicht.

4. BE 05 – Aerobisierung

Gemäß Kap. 3.2.5 der Antragsunterlagen wird im Jahresmittel eine Wochenmenge von ca. 400 t entwässertem Gärrest in die Aerobisierung eingetragen. Dieser Wert steht nicht in Übereinstimmung mit der *Massenbilanz* der Kurzbeschreibung, S. 8, nach der eine Jahresgesamtmenge von ca. 24.600 Tonnen erwartet wird. Bei 400 Tonnen pro Woche ergeben sich jedoch nur ca. 20.800 Tonnen Gesamtmenge pro Jahr. Der BUND fordert, im Zuge des Genehmigungsverfahrens diese Differenz und ihre ggf. vorhandene Auswirkung auf die Auslegung der Folgeprozesse (insbesondere der Abluftemissionen) zu überprüfen und beim Erörterungstermin darzustellen.

Insbesondere sind aus Sicht des BUND die *Rotteboxen* der Aerobisierung auf Basis der Werte der Massenbilanz nicht ausreichend dimensioniert. Insbesondere bei jahreszeitlich bedingter hoher Auslastung der Anlage (*vgl. Nr. 9.3 unten*) oder bei einer möglichen Verweilzeit des Gärrestes über die angenommenen „mindestens 7 Tage“ hinaus kann sich die Grundfläche der Rotteboxen bei der vorgesehenen Befüllung bis zu einem Meter Höhe als nicht ausreichend erweisen. Dies zeigt folgende Vergleichsrechnung:

Angenommene längere Verweilzeit von 9 Tagen -> damit jährlich pro Box 40 Durchgänge für Aerobisierung möglich. Bei jeweiligem Durchsatz von 15x6 m Rotteboxgröße, 1 Meter hoch befüllt x 6 Rotteboxen = 540 Tonnen.

24.600 Tonnen zu behandelnder Gärrest in 40 Durchgängen pro Box und Jahr aerobisiert = 615 Tonnen pro Befüllung.

Mangelnde Rotteboxkapazität darf aus Sicht des BUND keinesfalls der Grund dafür sein, dass im Betrieb der Anlage der feste Gärrest unzureichend stabilisiert die Aerobisierung verlässt. Dies würde zu vermeidbaren Methan-, Lachgas- und Ammoniakemissionen führen, die nicht mit dem übergeordneten Ziel einer möglichst weitgehenden Klimaentlastung durch den Betrieb der Anlage vereinbar sind.

Alternativ zu einer Vergrößerung der Rotteboxdimensionierung könnte vor dem Verfahrensschritt der Aerobisierung Strukturmaterial hinzugemischt werden, welches zusätzlich, z.B. aus den Laubsacksammlungen der BSR, angeliefert werden müsste. Eine Versetzung mit Strukturmaterial führt, wie in der Anlagenbeschreibung Nr. 3.2.5 dargestellt, zu einem höheren Porenvolumen und damit besserer Belüftbarkeit, die wiederum eine höhere Flächenbelastung der Rotteboxen ermöglichen würde.

In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass eine *Nachkompostierung der festen Gärreste* am Standort aufgrund der Infrastruktur des Standortes nicht vorgesehen ist (*vgl. S. 7 der Kurzbeschreibung*). Die gegebene Begründung überzeugt nicht. Entsprechend dem Kartenmaterial, das den Antragsunterlagen beigelegt ist, zeigt eine Anscheinsprüfung, dass eine abschließende Kompostierung (z.B. bei entsprechend größerer Dimensionierung der Aerobisierungshalle) auf dem Grundstück möglich wäre.

Vor- und Nachteile einer Kompostierung vor Ort werden in den Unterlagen nicht dargestellt bzw. bilanziert. Insbesondere werden die vermiedenen Kosten für den Transport der festen Gärreste in entsprechende Anlagen nicht den zusätzlichen Kosten durch einen wei-

teren Prozessschritt auf dem Standort Freiheit 15-16 (Investitions- und jährliche Betriebskosten) gegenübergestellt.

Für den BUND entscheidend ist aber die Klimabilanzierung der zwei alternativen Optionen. Eine ortsnahe Kompostverwertung (z.B. Vermarktung direkt über die Biogasanlage oder über die BSR-Recyclinghöfe) vermeidet Transportemissionen und schließt lokale Kreisläufe. Verkäufliche Komposterde aus Berliner Bioabfällen ließe sich in Image- und Motivationskampagnen der BSR zur Ausweitung der Berliner Bioabfallsammlung als zusätzliches Argument für umfassendere Sammlung in den Haushalten verwenden. Vor allem aber würde mit der Kompostierung vor Ort eine Nachbehandlung der Gärreste in dafür ungeeigneten Einfachkompostierungen mit weiteren Klimabelastungen vermieden werden und die Kompostierung könnte statt dessen in einem eingehausten Prozessschritt mit abgesaugter Abluft auf dem Anlagengelände erfolgen.

5. BE 06 und 07 – Biogas- und Abluftsystem: Nichteinhaltung von Grenzwerten der TA Luft und nicht ausreichende Methanminderung

Durch die Einhausung aller relevanten Anlagenteile und das installierte Abluftsystem mit Abluftbehandlung sollen laut Antragsunterlagen die Anforderungen der TA Luft sicher eingehalten und Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen werden. Die Abluftströme werden komplett erfasst und über einen sauren Wäscher zur Ammoniakabscheidung und nachfolgend über einen zweiteiligen Biofilter gereinigt.

Dabei werden die Emissionsanforderungen nach 5.4.8.6.1 TA Luft für Staub und Gerüche sicher eingehalten. Anschließend wird die gereinigte Luft über einen Kamin abgeleitet. (Kap 1, S.12) Die Emissionskonzentrationen an organischem Kohlenstoff werden konservativ mit 195 mg/m^3 als Prognosewert aus dem Biofilter abgeschätzt. (Quelle: Kap. 5 Genehmigungsunterlagen. Gutachten Müller-BBM: Lufthygienisches Gutachten, S.13 u. 18)

Der BUND kommt hinsichtlich des Abluftsystems und der Anlagenemissionen zu folgenden Einwänden:

Die Emissionsanforderungen der TA Luft im allgemeinen Teil 5.2.5 beinhalten, dass für organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe der Massenstrom $0,50 \text{ kg/h}$ oder die Massenkonzentration 50 mg/m^3 nicht überschritten werden darf. Er wird jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff (TOC).

Das bedeutet, dass mit einem Prognosewert von 195 g/m^3 der TOC-Konzentrationsgrenzwert von 50 mg/m^3 im Anlagenbetrieb fast um das Vierfache überschritten wird. Diese Prognose ist im Sinne des Klimaschutzes ein nicht hinnehmbarer Zustand und erfordert verstärkte, methanmindernde Maßnahmen, die dem Antragsteller auferlegt werden müssen.

Der BUND sieht es als unerlässlich an, dass zusätzliche Maßnahmen zur Methanminderung genutzt werden, auch wenn der o.g. Grenzwert nur im Allgemeinen Teil der TA Luft verankert und nicht im Spezialteil für Biogasanlagen (5.4.8.6.1 Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentationsanlagen mitverarbeiten) aufgenommen worden ist. Denn der Allgemeine Teil gilt für alle Anlagen, die unter die TA Luft fallen und somit auch für Biogasanlagen.

Ein inzwischen mehrfach angewandtes Verfahren zur Methanminderung ist die Verbrennung der Abgase in einem benachbarten Müll- oder Heizkraftwerk, wie dies z.B. in Hamburg (Anlage im Bau) und Rostock der Fall ist. In einer Studie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und der ATAB - Arbeitsgemeinschaft der Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Bayern e.V. wurden die positiven Effekte und Synergien des sog. Integrierten Konzeptes vor kurzem vorgestellt. Bislang konnte nicht schlüssig nachgewiesen werden, warum eine Abgasleitung der Biogasanlage am Standort Ruhleben in das benachbarte MHKW nicht möglich ist.

Auch eine Abgasverbrennung in der benachbarten Klärschlammverbrennung der Berliner Wasserbetriebe, die ebenfalls ein mehrheitlich landeseigener Betrieb sind, wäre zu prüfen. Eine weitere Option wäre die Reinigung der methanbelasteten Abluftströme über eine Abluftnachverbrennung (RTO).

In der Anhörung des Ausschusses für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz zum Abfallwirtschaftskonzept Berlin am 17.1.2011 unterstützte der anzuhörende Experte Prof. Dr. Uwe Lahl ausdrücklich das integrierte Konzept. Er wies neben den rechtlichen Vorteilen (Einhaltung der TA Luft) auch auf die erheblichen, erwarteten Klimaschutzvorteile hin, sowie auf die vollständige Entlastung der Geruchsproblematik, die allen Bioabfallvergärungsanlagen zu Grunde liegt.

Prof. Dr. Lahl ging davon aus, dass als weiterer Vorteil einer solchen Lösung das Restmethan im Abgasstrom in der MVA sogar zu geringfügigen Energieerträgen führt. Außerdem entfallen die Energieverbräuche für die geplante Abgasreinigung (Wäscher, Biofilter, Kamin) weitgehend. Beides würde neben der ohnehin zu fordernden Einhaltung des TOC-Grenzwertes vor allem die Klimabilanz der Anlage weiter verbessern.

Der BUND schlägt vor zu prüfen, inwieweit ein spezifisches Abluftmanagement eine Unterstützung der Klimaziele darstellen kann. Insbesondere müsste eine Absaugung lokal oberhalb der Aerobisierung erfolgen. Damit ließe sich die Klimarelevante Abluftmenge die einer Verbrennung zugeführt werden müsste, deutlich reduzieren. Ausgehend von den Unterlagen ist mit einer Abluftmenge von dann max. 12.000 Nm³/h auszugehen, die dann eine deutlich höhere Methan-Konzentration aufweisen würde. Die technischen Anforderungen und der Aufwand um diese Abluft-Teilmengen einer Verbrennung zuzuführen dürften damit in einem gerechtfertigten Aufwand-Nutzen Verhältnis stehen. Die restliche Abluft mit deutlich geringen Methan-Konzentrationen könnte dann ggf. über den derzeitigen Abluftreinigungsweg erfolgen.

Der BUND erhebt daher Einwendung gegen das geplante Abgaskonzept, weil es dem Klimaschutz nicht ausreichend Rechnung trägt. Er fordert zudem eine kontinuierliche Messung des TOC, um Schwankungen ausreichend verfolgen zu können.

Der BUND kritisiert insbesondere, dass die Anlagenplanung die Gültigkeit des entsprechenden TOC-Grenzwertes nach 5.2.5 TA Luft nicht anerkennt. Gemäß der Antwort des Senats auf eine Kleine Anfrage² hat die BSR ein Gutachten zu Fragen der Emission von TOC erstellen lassen, nach dem die Anlage trotz Nichteinhaltung des genannten Grenzwertes dem Stand der Technik entspricht und in der vorgestellten Form genehmigungsfähig sei. Der BUND fordert eine Veröffentlichung des genannten Gutachtens vor dem Erörterungstermin zu diesem Genehmigungsantrag und die erneute Überprüfung seines Er-

² Drs. 16/14888

gebnisses auf Basis der Erkenntnis, dass sich zwischenzeitlich auch andere anlagenplanende Unternehmen den Erfordernissen der Einhaltung TA Luft gegenübersehen und technische Lösungen vorhanden sind.

Ferner geht der BUND davon aus, dass das vorgelegte Lufthygienische Gutachten nicht vollständig ist. Die Gutachter setzen sich anfänglich mit den voraussichtlichen Emissionswerten in Bezug auf die geltenden Grenzwerte auseinander. Hierbei wird hinsichtlich des TOC Wertes darauf verwiesen, dass er oberhalb des Bagattelmassenstrom Wertes der TA Luft liegt (Kap. 5.2. Seite 15). Im weiteren Verlauf wird der TOC- Wert jedoch in keiner Art und Weise weiter betrachtet (mit Ausnahme zur Berechnung der Schornsteinhöhe). Damit ist Lufthygienische Gutachten nicht vollständig und ist vor Genehmigungserteilung in den offenen Punkten nachzureichen.

Die vorliegende Genehmigungsplanung geht nicht ausreichend auf vorhandene *diffuse Quellen für unbehandelte Abluftströme* bzw. deren technisch mögliche Begrenzung ein. Es wird zwar festgestellt, dass die diffuse und bodennahe Freisetzungen auf dem Anlagengelände erfolgen werden (vgl. Gutachten zur Lufthygiene), aber es werden keine Alternativen (z.B. einer ausgedehnteren Einhausung relevanter Anlagenprozesse) betrachtet oder hinsichtlich der Klima- und Umweltbelastung gegenübergestellt.

Beispielsweise erfolgt die Aufgabe des Bioabfalls am Kopf des Reaktors ohne Einhausung. Ebenso bilden sämtliche Hallentore trotz Unterdruck-Luftführung diffuse Quellen für Geruchsemissionen sowie klimarelevante Stoffe, deren bilanztechnische Auswirkung auf die Klimabelastung der Anlage nicht ausreichend deutlich wird.

Außerdem erscheint dem BUND der geplante 2-fache Luftwechsel in der Anlieferung- und Aufbereitungshalle (Kap. 3, S. 14) nicht ausreichend, um diffuse Emissionen aus diesen Anlagenbereichen sicher zu vermeiden und genehmigungsfähige Arbeitsplatzbedingung in diesen Bereichen sicher zu stellen.

Insgesamt wird damit die Anlagenplanung bezüglich des zentralen Themas Abluft weder den eigenen Hauptzielen des Vorhabens (vgl. Kurzbeschreibung, S. 2) gerecht, nämlich „eine hohe Energieeffizienz und geringste Umweltbelastungen“ zu erreichen noch den an eine Anlage mit Vorbildfunktion zu stellenden Anforderung an maximale Klimaentlastung über die Laufzeit.

6. Verwertung der festen und flüssigen Gärreste – Fehlende Angaben zum Verbleib und zur Charakterisierung der Gärreste

Angesichts der im Land Brandenburg festgestellten Probleme durch die Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen, ist es ganz besonders wichtig, die Charakterisierung und den Verbleib der Gärreste genauer zu betrachten.

6.1. Verbleibsnachweis / Nachweis der stofflichen Verwertung

Laut Genehmigungsunterlagen (Kap. 4, S.4 - 5) soll eine stoffliche Verwertung der Gärreste extern erfolgen und erst im Zuge der warmen Inbetriebnahme nachgewiesen werden. Es handelt sich zum einen um flüssige und zum anderen um feste Gärreste.

„Die flüssigen Gärreste werden in zwei geschlossenen Lagerbehältern für die Abfuhr mittels Tanklastzügen bereitgestellt“ und können „zum stofflichen Einsatz in der Landwirt-

schaft bzw. im Landbau zur Bodenverbesserung und als Düngesubstitut abgegeben werden.“ (Kap. 4, S.4) Die Unterlagen enthalten keine Hinweise auf den Verbleib der flüssigen Gärreste außerhalb der Düngeperiode. Die Lagerung der flüssigen Gärreste birgt die Gefahr hoher Treibhausgasemissionen.

Die festen, aerobisierten Gärreste werden in der geschlossenen Halle mittels Radlader auf einen Sattelaufleger verladen (Kap. 3, S.17) und sollen dann einer „extern durchzuführenden Nachrotte“ (Kap. 4 S.4) zugeführt werden.

Hinsichtlich des Verbleibs der Gärreste wird lediglich angegeben (Kap. 4, S.4): „eine stoffliche Verwertung der Gärreste erfolgt nicht unmittelbar durch die BSR sondern extern. Aufgrund der zeitnahen Vergabe der Gärrestverwertung mit der Inbetriebnahme der Anlage, können vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens noch keine Verwerter für diesen Stoffstrom benannt werden. Spätestens bis zur warmen Inbetriebnahme der Anlage wird die stoffliche Verwertung der Gärreste nachgewiesen.“

Der BUND kommt in dieser Frage zu folgender Bewertung: Da die Gärreste zunächst nicht als Produkt sondern als Abfall zu betrachten sind, kann eine Genehmigung nur erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung der Nachweis über eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Gärreste erbracht ist. Da dies nicht der Fall ist, kann eine Genehmigung folglich nicht erteilt werden.

Auf Nachfrage bei Kompostierungsanlagen in Brandenburg zeigt sich, dass bislang keine der Anlagen aerobisierten Gärrest annimmt. Die vorherrschende offene Mietenkompostierung hat mit diesem Input große Probleme und es ist fraglich, ob die Betreiber mit Blick auf Klimagasemissionen eine nachträgliche Annahmegenehmigung erhalten würden. Auch für die MBAs in Brandenburg ist der Gärrest nicht attraktiv. Der Alternativweg Trocknen und Verbrennen des Gärrestes scheidet für eine stoffliche Verwertung aus.

Selbst der flüssige Gärrest macht aufgrund des Überangebotes für die landwirtschaftliche Nutzung in Brandenburg Probleme. Das Umweltministerium in Brandenburg stellt in seinem Erlass „Umgang mit Gärresten aus Biogasanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanlagen“ vom 14. Oktober 2008 fest: „In einigen Regionen Brandenburgs ergeben sich schon heute Probleme hinsichtlich der Ausbringung dieser Gärreste auf landwirtschaftliche Nutzflächen zum Zweck der Düngung.“

Deshalb fordert das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in dem oben erwähnten Erlass für die Zulassung einer Biogasanlage detaillierte Angaben zur Verwertung /Beseitigung der Gärreste.

Der Nachweis für die Ausbringung von Gärresten als Düngemittel umfasst u.a.:

- Angaben der zur Vergärung eingesetzten Ausgangsstoffe in der Reihenfolge ihrer Anteile,
- Gehalte an Nähr- und Schadstoffen auf der Grundlage eingesetzter Ausgangsstoffe,
- Abnahmeverträge mit Landwirten mit Nachweis der Einhaltung einer sachgerechten Anwendung nach Düngeverordnung (Düngebedarfsberechnung, Lagerkapazitäten usw.).

Wir gehen davon aus, dass die Gärreste der BSR-Anlage vorzugsweise ohne lange Transportwege und deshalb in Brandenburg verwertet werden sollen. Insofern erwarten wir für die Genehmigung einer Berliner Biogasanlage die gleichen Vorgaben wie für Brandenburger Anlagen, selbst wenn hier kein entsprechender Erlass existiert.

Das Fehlen von Angaben über den Düngewert und die angestrebte sonstige stoffliche Zusammensetzung der zu entsorgenden Gärreste – und auf welche Weise diese erreicht werden sollen – lässt vor dem Hintergrund der Genehmigungspraxis in Brandenburg die Möglichkeit der in den Antragsunterlagen skizzierten Verwertung fraglich erscheinen. Insofern fehlt dem Antrag der Nachweis der Entsorgungssicherheit. Vom Antragsteller ist in den Antragsunterlagen der Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung der Gärreste zu führen.

6.2 Charakterisierung des Gärrestes

Der flüssige Gärrest (32.300 Tonnen pro Jahr) besteht aus dem Prozesswasserüberschuss und enthält anlageninterne Teilströme (P06): die flüssige Phase aus der Gärrestentwässerung, Kondensate aus dem Biogas und der Abluft, evtl. Waschwasser aus dem Abluftwäscher und geringe Mengen an Reinigungs- und Sickerwasser aus der Annahme, Aufbereitung und Aerobisierung. (Kap. 4, S. 9-10)

Der feste Gärrest (13.400 Mg pro Jahr) besteht aus dem entwässerten Gärgut (P02), das aerobisiert wird, wobei das Material desodoriert und für eine extern durchzuführende Nachrotte und Klassierung konfektioniert wird. (Kap. 4, S.4)

Der aerobisierte Gärrest soll kompostiert und der flüssige Gärrest soll landwirtschaftlich als Flüssigdünger verwertet werden. (Kap 1, S.12)

Der hygienische Status soll eine Verwendung beider Stoffströme in der Landwirtschaft erlauben und die Anstrengung eines RAL-Gütezeichens für Kompost und Gärprodukte ermöglichen. (Kap 1, S.14)

Der BUND kommt hinsichtlich der Gärreste zu folgender Bewertung: Hinsichtlich der Nutzung der Gärreste in der Landwirtschaft als Düngemittel und zur Bodenverbesserung fehlen in den Genehmigungsunterlagen Qualitätsangaben zum Gärrest entsprechend der Düngemittelverordnung sowie Bestätigungen von Landwirten darüber, dass die Gärrückstände gemäß der Düngeverordnung eingesetzt werden. Insbesondere sollen Nähr- und Schadstoffe (auf der Grundlage der eingesetzten Ausgangsstoffe) angegeben und die Gärrückstände einem Düngemitteltyp zugeordnet und gekennzeichnet werden.

Im Hinblick auf fehlende Angaben über den Gärrest erheben wir Einwendung und erwarten, dass aufgrund absehbarer Verwertungsprobleme analog zur Brandenburger Genehmigungspraxis verfahren wird und die Anforderungen, wie sie in der Anlage des Brandenburger Erlasses formuliert sind, zur Auflage für den Umgang mit den Gärresten gemacht werden.

Vor dem Hintergrund der vorrangigen Bedeutung der Anlage für den Klimaschutz erwarten wir zusätzlich, dass die Verwendung des Gärrestes unter Klimagesichtspunkten geprüft und mit entsprechenden Auflagen versehen wird. Denn die Kompostierung und Ausbringung des Gärrestes ist eine bedeutende Quelle für Klimagasemissionen.

7. Verbleib sonstiger Reststoffe

Laut Massenbilanz für die Anlage fallen jährlich rund 3.600 t Sortierreste aus der Aufbereitung an (Kurzbeschreibung S. 8). Für diese und sonstige in den Unterlagen erwähnte, zusätzliche Abfälle der Anlage sind die Antragsunterlagen sehr unkonkret und enthalten kein schlüssiges Konzept zum Verbleib der Reststoffe. Insbesondere fehlen Angaben für den geplanten Verbleib der Sortierreste (vgl. auch Kap. 4, S. 12). Der BUND kritisiert, dass beabsichtigt ist, verschiedene benannte Abfälle in eigenen Anlagen zu entsorgen, ohne dass Mengen oder die jeweiligen Entsorgungsanlagen selbst benannt werden.

8. Medienversorgung

Für den Betrieb der Anlage sollen lt. Kap. 11.1 der Genehmigungsunterlagen zur Wärmeerzeugung ein Heizkessel und eine Thermalölanlage betrieben werden. Für beide ist ein primärer Betrieb mit Erdgas aus dem städtischen Erdgasnetz vorgesehen, auch wenn eine optionale Beheizung mit selbst erzeugtem Rohbiogas möglich sein soll.

Der BUND kritisiert, dass sich folglich die *Energieversorgung der geplanten Anlage* überwiegend (bis auf Ausnahmesituationen, vgl. Kap. 5.1.2.2) auf fossile Energieträger stützt, obwohl in der Anlage verwendbares Rohbiogas erzeugt wird. Die Klimabilanz der geplanten Trockenvergärungsanlage ließe sich deutlich verbessern, wenn erzeugtes Rohgas direkt zur Deckung des eigenen Anlagen-Wärmebedarfs verwendet werden würde.

Eine direkte Rohbiogasnutzung ohne vorherige Aufbereitung würde fossile Energieträger für den Gas-Aufbereitungsprozess ersetzen und somit zusätzlich den Wärmebedarf der Anlage für die Regeneration des Waschmediums des Aminwäschers verringern – ein doppelter Ressourcen- und Klimavorteil, der die Klimabilanz der Anlage ohne großen technischen oder finanziellen Aufwand verbessern würde. Der BUND fordert daher, im Genehmigungsbescheid eine klare *Vorrangnutzung für eigenerzeugtes Rohgas* festzuschreiben. Immerhin würden zur Eigenversorgung der Anlage gut 10 % der erwarteten, erzeugten Biogasmenge eingesetzt werden (vgl. Kap. 4, S. 2: Heizkessel und Thermalölanlage benötigen insgesamt 90 m³/h Roh- oder Erdgas = 777.400 m³/a. Im Vergleich mit 7,6 Mio Nm³/a gemäß Kap. 4, S. 3 abgeschätzter erzeugter Biogasmenge sind das 10,2 % des erzeugten Gases, das zur Eigenversorgung genutzt werden könnte).

Weiteren erheblichen Eigenenergiebedarf hat die geplante Vergärungsanlage neben dem Wärmeenergiebedarf auch hinsichtlich benötigter Elektroenergie (Kap. 11.1 Genehmigungsunterlagen, S. 1). Die Deckung des angenommenen Strombedarfs von jährlich ca. 3,4 GWh soll aus dem städtischen Mittelspannungsnetz erfolgen, obwohl dieser Bedarf ganzjährig vorliegt und ebenso wie der Wärmebedarf auch durch eine zusätzliche *Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage (Biogas-BHKW)* zur Eigenversorgung gedeckt werden könnte.

Ein Biogas-BHKW würde einerseits die vorgesehene Prozesstechnik für die optionale Beheizung mit selbst erzeugtem Rohbiogas (s.o.) überflüssig machen, also an anderer Stelle Kosten und Aufwand einsparen. V.a. aber könnte die Biogasaufbereitung wesentlich kleiner dimensioniert werden, da der zur Eigendeckung des Energiebedarfs der Anlage erforderliche Rohbiogasanteil nicht den Prozess der Gasaufbereitung durchlaufen müsste.

Eine solche Kombination aus energetischer Verwertung des erzeugten Biogases mittels eines BHKW's zur Strom- und Wärmenutzung und nach Aufbereitung als Kraftstoff für

den eigenen Fuhrpark plante auch die BSR selbst ursprünglich (vgl. Mitteilung an das Abgeordnetenhaus, Drs. 16/1558 vom 18.6.2008). Einleuchtende Gründe, die zur Veränderung dieser Planung geführt haben, kann der BUND nicht erkennen.

Die größten Vorteile einer solchen Kombination lägen jedoch auf Seiten des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit der Anlage: Die BHKW-Technik mit vollständiger Nutzung der erzeugten Strom- und Wärmemengen zur Deckung des Anlageneigenbedarfs ist klimaentlastend und ressourcenschonend durch einen hohen Wirkungsgrad, insbesondere im Vergleich mit dem Bezug von Fremdgas, das ohne Stromerzeugung ausschließlich zur Wärmegewinnung genutzt würde, und fossilem Fremdstrom, der im Berliner Strommix mit deutlich schlechterem Wirkungsgrad und hoher Klimabelastung (ca. 700 g CO₂ pro kWh) erzeugt wird.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage wäre die Einbeziehung eines BHKWs für die BSR vorteilhaft, da der im Erneuerbare Energien Gesetz vorgesehene Technologiebonus für Anlagen, die Biogas aufbereiten und einspeisen nur dann gezahlt wird, wenn die Betriebsenergie ausschließlich aus erneuerbaren Energien gedeckt wird.

Mit dem Bau der Biogasanlage entstehen neu gebaute Betriebs- und Nebengebäude. Für diese künftig im BSR-Besitz befindlichen Gebäude fehlt in der Anlagenplanung jeglicher Hinweis auf die *Nutzung erneuerbarer Energien*. Ein Gebäudeneubau ohne besondere Betrachtung des Themas energieeffiziente Gebäudewirtschaft ist nicht zeitgemäß in Zeiten des Klimawandels. Der BUND geht davon aus, dass sich eine solche Verpflichtung zum Einsatz allein schon aus dem EEWärmeG³ [§3 (1) und §4] eine solche Nutzungspflicht ableitet.

Ferner verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Kooperationsvereinbarung der BSR mit der Stadt Berlin von 2007⁴, in der sich die BSR der energieeffizienten Gebäudewirtschaft verpflichtet und in Nr. 3.2.3 b) insbesondere die Berücksichtigung innovativer Gebäudetechnik bei zukünftigen Bauvorhaben zugesichert hat.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es für den BUND unerlässlich, dass die Anlagenplanung hinsichtlich der Gebäudeausgestaltung entsprechend abgeändert wird. Notwendige Ergänzungen zur jetzt vorliegenden Planung wären aus Sicht des BUND zusätzliche solarthermische Anlagen auf Dachflächen zur Ergänzung der Wärmeversorgung im Sommerhalbjahr und Photovoltaik-Anlagen zur Unterstützung des Gebäudeenergiebedarfs soweit dieser nicht durch ein eigenes BHKW bereitgestellt wird.

Ohne eine entsprechende Umplanung der Energieversorgung der Anlage aus überwiegend erneuerbaren Quellen lässt sich aus Sicht des BUND auch die Genehmigungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllen (genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu betreiben und zu errichten, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird).

³ Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich, (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG, In Kraft getreten 1. Januar 2009

⁴ http://www.berlin.de/sen/umwelt/klimaschutz/aktiv/vereinbarung/download/bsr-ks_senguv.pdf

9. Sonstige Einwendungspunkte

9.1 Sicherheit

Kap. 9.8 der ausgelegten Unterlagen zum Thema Explosionsschutz stellt dar, dass das sicherheitsrelevante Dokument zur endgültigen Festlegung der Explosionsschutz zonen erst bei Inbetriebnahme der Anlage vorliegen wird, da die konkrete Gefährdungsbeurteilung erst im Laufe der Ausführungsplanung erfolgen kann. Diese Argumentation ist nicht ausreichend und überzeugend. Die vorliegende Planung weist einen Detaillierungsgrad auf, der eine ausreichende Einschätzung der wesentlichen Gefährdungen durch die geplante Anlage erlaubt. Die Antragsunterlagen sind entsprechend anzupassen. Die besondere Bedeutung des Explosionsschutzdokuments unterstreicht auch dieser im Internet verfügbare Beitrag einer entsprechenden Tagung⁵.

Der BUND bittet insbesondere deshalb um diese Nachbesserung, da die Technik der Bioabfallvergärung durch die ja gerade erwünschte Gasbildung je nach Verfahren in der Vergangenheit die mögliche Gefährdung durch Explosionen - insbesondere der Fermenter - gezeigt hat (Beispiel: http://www.energiehof.daugendorf.com/unsere_biogasanlage.html sowie zahlreiche Auflistungen von Bränden und Explosionen im Internet, z.B. <http://docs5.chomikuj.pl/321201475,0,0,Biogasanlage-explodiert.doc> oder auch der entsprechenden Veröffentlichungen in der regionalen Tagesspresse).

Mit Hinblick auf das benachbarte Tanklager ist die Gefährdungslage am vorgesehenen Anlagenstandort gegenüber üblichen Anlagen nochmals wesentlich erhöht. Entsprechende Sicherheitskonzepte müssen daher bereits Bestandteil der Anlagenplanung sein.

9.2 Umweltbelastung durch Verkehrsemissionen

Die geplante Bioabfallvergärungsanlage wird gemäß den ausgelegten Unterlagen für zusätzlichen LKW-Verkehr und damit für erhöhte Lärm- und Schadstoffemissionen sorgen. Veranschlagt werden 42 - 45 Anlieferfahrzeuge pro Tag, sowie 20 Fahrzeugbewegungen pro Tag für die Entsorgung der Gärreste und Reststoffe.

Die Umweltauswirkungen der Anlage ließen sich zumindest hinsichtlich der Entsorgung der Gärreste und der Reststoffe durch eine Verlagerung der Transporte auf die Schiene reduzieren. So grenzt der Standort der geplanten Bioabfallvergärungsanlage unmittelbar an eine Bahnstrecke, wie die Betrachtung des Standortes in Google Maps zeigt. Vermutlich wird der Bahnanschluss vom benachbarten Tanklager der Firma TanQuid genutzt. Dennoch enthalten die Genehmigungsunterlagen keinen Hinweis auf eine mögliche alternative Nutzung des Bahnanschlusses insbesondere für die geplanten Entsorgungsfahrten ins Umland.

Der BUND fordert die BSR auf, nachträglich zu prüfen, ob eine Verlagerung der Transporte auf die Schiene eine machbare Alternative darstellt. Insbesondere ist die erreichbare Klima- und Umweltentlastung zu ermitteln und entsprechend zu gewichten.

In diesem Zusammenhang sei auch verwiesen auf die Kooperationsvereinbarung zwischen BSR und Land Berlin, 2007, Nr. 3.2.4, in der sich die BSR verpflichten, „den Senat

⁵ http://www.das-ib.de/mitteilungen/Entfellner_%20KFV_Steinburg.pdf, S. 19.

in seinen Bemühungen in Hinblick auf eine stadt- und umweltverträgliche Abwicklung des Güter- und Wirtschaftsverkehrs in der Stadt zu unterstützen. Bei Ausschreibungen von Transportleistungen wird, soweit technisch möglich (z.B. Vorhandensein der notwendigen technischen Infrastruktur am Start- und Zielort) und wirtschaftlich zumutbar (z.B. ausreichende Transportmenge), durch Vorgabe eines Transportmittels (z.B. Eisenbahn, Binnenschiff) ein Beitrag zur nachhaltigen Mobilität für die Stadt geleistet.“

9.3 Auslegungsgröße

Gemäß den vorgelegten Unterlagen beträgt die *Kapazität der geplanten Vergärungsanlage* 60.000 Tonnen getrennt gesammelten Bioabfalls. Wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt ist die geplante Anlagengröße nicht ausreichend, um die gemäß Abgeordnetenhausbeschluss und Berliner Abfallwirtschaftskonzept bis zum Jahr 2013 jährlich getrennt zu erfassende Bioabfallmenge von 100.000 Jahrestonnen zu verwerten.⁶

Darüber hinaus wird in den Antragsunterlagen nicht beschrieben, ob und in welcher Weise jahreszeitlich bedingte Schwankungen der Input-Mengen ausgeglichen werden. Hierzu sind Prognosen über die jahreszeitliche Verteilung der Inputmengen und z.B. Aussagen darüber erforderlich, auf welche Weise sichergestellt wird, dass auch in Spitzenanlieferungszeiten, der Input zeitnah in der Anlage verwertet wird.

Der BUND bittet, die entsprechende Fragestellung in Zusammenarbeit mit der BSR zu prüfen, da diese nicht nur Einfluss auf einzelne Fragestellungen dieser Einwendung hat (z.B. Nr. 5, Größe der Rotteboxen) sondern auch die gesamte, von der Anlage im laufenden Betrieb zu verarbeitende Menge beeinflusst.

9.4 Energie- und Klimabilanz

Obwohl die Biogasanlage der BSR vor allem mit dem Ziel gebaut werden soll, erneuerbare Energien aus den kommunalen Bioabfällen zu gewinnen um das Klima zu entlasten, fehlt in den Genehmigungsunterlagen eine nachvollziehbare Klimabilanz der beantragten Biogasanlage. Eine solche Klimabilanz ist aber schon deshalb unerlässlich, weil das Biomethan überwiegend als Kraftstoff für die BSR-Fahrzeuge eingesetzt werden soll und somit die erreichte Treibhausgasminderung gem. Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung nachzuweisen ist (gemäß § 8 müssen Biokraftstoffe ein Treibhausgas-Minderungspotenzial von 35 % bzw. 50 % ab 2017 haben). Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ist nicht nachvollziehbar, wie die Einhaltung der NachhaltigkeitsVO gesichert ist.

Der BUND fordert deshalb, dass vor dem Erörterungstermin vom Antragsteller eine vollständige und nachvollziehbare Klima- und Energiebilanz der Anlage vorgelegt wird.

9.5 Gasaufbereitung und Gaseinspeisung

Während die Gasaufbereitung Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist, soll die Gaseinspeisung durch einen Dritten erfolgen. Hierzu ist in räumlicher Nähe zu der Vergärungsanlage eine Gasübernahme mit Einspeisung in das öffentliche Netz geplant.

⁶ Vgl. Mitteilung an das Abgeordnetenhaus, Optimierung der Sammlung und Verwertung von Bioabfall. Zwischenbericht vom 18.6.2008, Dr. 16/1558

Der BUND stellt hierzu fest, dass in den Unterlagen eine Übernahme Erklärung der anfallenden Gasmenge fehlt. Erschwerend kommt hinzu, dass derzeit eine solche Anlage weder existiert noch sich im Genehmigungsverfahren befindet.

Daher ist eine solche Übernahmeerklärung nachzureichen. Die Betriebsgenehmigung auch für den Probetrieb ist von der Existenz einer solchen Einspeisungsanlage abhängig zu machen.

10. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorgelegten Antragsunterlagen eine Anlage zeigen, die das Klimaschutzpotenzial des Verfahrens nicht ausschöpft und nicht dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Insbesondere vermisst der BUND eine umfassende Klima- und Energiebilanzierung der Anlage zur Bewertung der Klima- und Umweltauswirkungen der Anlage. Das Vorhaben und seine derzeitig geplante Ausgestaltung befindet sich hinsichtlich der erreichbaren Klimaentlastung nicht in Übereinstimmung mit den Zielen der Kooperationsvereinbarung der BSR mit dem Land Berlin vom März 2007, in deren Rahmen die BSR ihre Unterstützung und Beteiligung an den Klimazielen des Landes Berlins erklärt.

Der BUND erhebt Einwendung dagegen, dass auf der Basis dieser Antragsunterlagen eine Genehmigung erteilt wird und fordert vor der Genehmigungserteilung die Nachbearbeitung des Antrags in den oben angeführten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Jarfe
Landesgeschäftsführer